

Verordnung des Landkreises Zwickau zur Übertragung von einzelnen Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes auf die Stadt Zwickau

Vom 4. Dezember 2008

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 10 b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133), wird verordnet:

§ 1

Aufgaben

Es werden folgende Aufgaben des Landkreises Zwickau gemäß § 7 Abs. 1 SächsBRKG auf die Stadt Zwickau übertragen:

1. Beratung und Unterstützung im örtlichen Brandschutz für die Stadt Zwickau nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG
2. Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für die Stadt Zwickau und die Ausbildung auf dem Gebiet der atomaren, biologischen und chemischen Gefahren für den Landkreis gemeinsam mit diesem; weiterhin die Einbindung der Stadt Zwickau in die Aus- und Fortbildung laut entsprechendem Jahresplan des Landkreises nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG
3. Planung und Durchführung von Brandschutzübungen für die Stadt Zwickau nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 SächsBRKG
4. Unterstützung der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bei der Aufsicht über Werkfeuerwehren für den Landkreis Zwickau nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 SächsBRKG und
5. Unterstützung der Durchführung von Brandverhütungsschauen für die Stadt Zwickau nach § 7 Abs. 1 Nr. 10 SächsBRKG.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 4. Dezember 2008

Dr. C. Scheurer
Landrat

Zu vorstehender Verordnung ergeht gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.